

Verordnung

des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet „Greutterwald“ Vom 16. Februar 1984

Auf Grund von § 21, § 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart und der Stadt Korntal-Münchingen, Landkreis Ludwigsburg, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Greutterwald“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 151,3 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 2. Februar 1984 auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart im Stadtbezirk Weilimdorf, Gemarkung Weilimdorf, die Flurstücke Nrn. 663/2, 664 - 666, 667/1 und /2, 668/1 und /2, 669, 670, 671/1, 672 - 678, 679/1 und /2, 680/1 und /2, 681/1 - /4, 682 - 685, Gebäude 69, die südliche Teilfläche des Flst. Nr. 706, 707 - 709, 6737/1 - /4, 6738, 6739/1 - /5, 6740/1 - /5, 6741/1 - /4, 6742/1 - /4, 6743/1 - /4, 6744/1 und /2, 6745/1 und /2, 6746/1 - /4, 6747/1 - 14, 6748/1 - /5, 6749/1 und /3, 6750/1 - /4, 6751/1 - /10, 6752/3 und /4, 6755 (Weg), 1903, 1904, 1701 (Weg), 1702, 1704 - 1716, 1717/1 und 1717/2, 1718 - 1734, 1763, 1766 - 1772, 1773 (Teilfläche), 1774, 1774/1 und /2, 1776 - 1780, 1782, 1783, 1784/1 und /2, 1785, 1785/1, 1786, 1787, 1788/1 und /2, 1789/1 und /2, 1790/1 und /2, 1791 - 1798, 1799/1 und /2, 1800 - 1841, 1842/1 und /2, 1843 - 1845, 1847 - 1851, 1853, 1854, 1854/1, Gebäude Greutterwald 1 und 2, 1857 - 1867, 1867/1, 1868 - 1873, 1874/1 und /2, 1875 - 1886, 1886/1, 1887 - 1894, 1896 - 1900 und Teilfläche des Flst. 860 (Weg);

im Stadtbezirk Zuffenhausen, Gemarkung Zuffenhausen, die Flurstücke Nrn. 4132/1, 4130/2, die westlichen Teilflächen der Flst. 4122/3, 4130/1 und 4124, Flst. 4132 (Weg) und Teilfläche des Flst. 4130 (Weg);

im Stadtbezirk Feuerbach die westliche Teilfläche des Flst. Nr. 7592/11 und ein westliches Teilstück des Weges Flst. Nr. 7588/1, Gebäude Lemberg 1;

auf dem Gebiet der Stadt Korntal-Münchingen, Gemarkung Korntal, die Flst. Nrn. 1044 - 1049.

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 2. Februar 1984 im Maßstab 1:25 000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 2. Februar 1984 im Maßstab 1:2 500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart, beim Landratsamt Ludwigsburg in Ludwigsburg und beim Bürgermeisteramt Stuttgart in Stuttgart auf die Dauer von drei Wochen beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach ihrer Verkündung bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung und Erhaltung eines extensiv genützten Streuobstbestandes, der einen hohen Anteil alter Bäume enthält, zusammen mit den angrenzenden Laub-, Nadel-, Mischwaldbeständen und kleineren Wasserflächen sowie Feuchtgebieten, als ökologisch wertvolle Ausgleichsfläche im Stadtgebiet und als Lebensraum zahlreicher seltener und besonders gefährdeter Tiere, vor allem Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Insekten.

§ 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern sowie Gewässer zu verunreinigen;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einschließlich Pilzen einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten (insbesondere Höhlen in Bäumen) dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Art und Maß der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen sowie Tonwiedergabegeräte zu benutzen;
13. Spiel-, Sport- oder Freizeitanlagen zu errichten, motorgetriebene Flug- oder Schiffsmodelle in Betrieb zu nehmen;
14. Biozide einzubringen;
15. Obstbäume ohne vernünftigen Grund zu fällen.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) § 4 Abs. 1 und 2 Nr. 1 - 13 gilt nicht für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß für gefälltte Bäume innerhalb eines Jahres hochstämmige Obstbäume nachgepflanzt werden müssen. Nachgepflanzte Obstbäume können bis zu 5 Jahren nach der Pflanzung, soweit erforderlich, mit möglichst nützlingschonenden Blattlausbekämpfungsmitteln behandelt werden.

(2) § 4 gilt insgesamt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ackernutzung der Flst. Nrn. 1710, 1711, 1713 - 1715 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
3. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf den Schutzzweck mit der Maßgabe, daß die Umtriebszeit in die Nähe der physischen Altersgrenze herangeschoben wird, daß der artenreiche Wald in der Zusammensetzung und Artenstruktur zu erhalten ist und keine Biozide eingebracht werden;
4. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

§ 7 Meldepflicht

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich dem Bürgermeisteramt der Landeshauptstadt Stuttgart oder dem Landratsamt Ludwigsburg als untere Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Landschaftsschutzverordnung der Stadt Stuttgart über das Landschaftsschutzgebiet „Lembergwald“ vom 10. Januar 1961, verkündet im Amtsblatt der Stadt Stuttgart vom 7. Dezember 1961, die Landschaftsschutzverordnung der Stadt Stuttgart über das Landschaftsschutzgebiet „Maierwald“ mit dem Tachensee sowie die nördlich und südlich angrenzenden Hangzonen und die Tachenseemulde, vom 10. November 1961, verkündet im Amtsblatt der Stadt Stuttgart vom 7. Dezember 1961, und die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 30. März 1982 über die einstweilige Sicherstellung, verkündet im Staatsanzeiger vom 3. April 1982, außer Kraft, soweit sie im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen.